



Kommunale Energienetze • Inn-Salzach

Anschlussnutzungsvertrag für eine Niederspannungsentnahmestelle im Verteilernetz der Kommunalen Energienetze Inn-Salzach bei standardisierten Lastprofilen

zwischen

Kommunale Energienetze Inn-Salzach GmbH & Co. KG

Weserstr. 4, 84453 Mühldorf a. Inn,
HRA 9889, VDEW - Codenummer: 9900432000001
vertreten durch Herrn Oliver Dichtl und Herrn Franz Wutz
(nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt)

und

.....
Name

.....
Vorname

.....
Telefon

.....
Fax

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ, Wohnort

(nachfolgend „Kunde“ genannt)

Vorbemerkung

Der Anschlussnutzungsvertrag (nachfolgend Vertrag) basiert auf dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 07. Juli 2005 sowie der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung – StromNZV) vom 26. Juli 2005.

1. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien anlässlich der Nutzung der in den „Angaben zur Entnahmestelle“ (**Anlage 1**) benannten Entnahmestelle (Entnahmestelle) durch den Letztverbraucher (Kunden), in dem der Kunde an dieser Entnahmestelle aus dem Verteilernetz des Netzbetreibers (Netz) elektrische Energie (Strom) entnimmt.

Der Netzbetreiber stellt dem Kunden auf der Grundlage dieses Vertrages die Entnahmestelle nach Ziffer 1.1 zur Entnahme von Strom aus dem Netz des Netzbetreibers für den eigenen Gebrauch zur Verfügung (Anschlussnutzung).

Dieser Vertrag regelt nicht die Belieferung des Kunden mit Strom, die Nutzung des Netzes des Netzbetreibers und den Anschluss an das Netz des Netzbetreibers. Voraussetzung für die Anschlussnutzung durch den Kunden nach diesem Vertrag ist deshalb weiter das Bestehen folgender Verträge:

- a) **Stromliefervertrag**
Für die Belieferung der Entnahmestelle des Kunden mit Strom muss zwischen diesem und einem Lieferanten ein Stromliefervertrag bestehen, der die gesamte Stromentnahme des Kunden an der Entnahmestelle abdeckt. Wird die Entnahmestelle von mehreren Lieferanten versorgt (Teillieferungen), muss zwischen dem Kunden und jedem der ihn beliefernden Lieferanten ein Stromliefervertrag bestehen, die in ihrer Summe die gesamte Stromentnahme des Kunden an der Entnahmestelle abdecken.
- b) **Netznutzungs- oder Lieferantenrahmenvertrag**
Für die Nutzung des Netzes des Netzbetreibers muss entweder zwischen dem Netzbetreiber und dem Kunden ein Netznutzungsvertrag oder zwischen dem Netzbetreiber und dem/den die Entnahmestelle jeweils versorgenden Lieferanten ein Lieferantenrahmenvertrag bestehen. Hat der Kunde mit seinem/n Lieferanten keinen all-inclusive-Vertrag (= Lieferung von Strom plus Netznutzung durch den Lieferanten) abgeschlossen oder bezieht er an der Entnahmestelle von mehreren Lieferanten Teillieferungen, muss der Netznutzungsvertrag zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber abgeschlossen werden und der Kunde ist gegenüber dem Netzbetreiber Schuldner des Netznutzungsentgeltes.
- c) **Netzanschlussvertrag**
Für den Anschluss an das Netz des Netzbetreibers muss zwischen dem Kunden, wenn dieser Anschlussnehmer ist, oder zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer ein Netzanschlussvertrag für die Entnahmestelle mit ausreichender Anschlusskapazität bestehen. Der Kunde kann hinsichtlich der Nutzung des Netzanschlusses gegenüber dem Netzbetreiber keine weitergehenden Rechte geltend machen, als der Anschlussnehmer nach dem Netzanschlussvertrag.

Der Netzbetreiber wird den Abschluss der Verträge nach Ziffer 1.3 lit. b) und lit. c), sofern diese noch nicht bereits bestehen, veranlassen. Besitzt der Lieferant eine Vollmacht des Kunden, kann er diesen im Umfang der Vollmacht bei Abschluss des Anschlussnutzungsvertrages vertreten.

Der Netzbetreiber kann den Netzanschluss des Kunden oder die Anschlussnutzung durch den Kunden ablehnen, wenn ihnen dies aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.

2. Messung sowie Mess- und Steuereinrichtungen

Die Messung erfolgt beim Kunden durch Erfassung der von ihm an der Entnahmestelle entnommenen elektrischen Arbeit sowie gegebenenfalls durch Registrierung der Lastgänge am Zählpunkt durch die Messeinrichtungen des Netzbetreibers, wenn dieser Messstellenbetreiber ist. Die Messeinrichtungen stehen in diesem Fall im Eigentum des Netzbetreibers und entsprechen den eichrechtlichen Bestimmungen.

Der Einbau und die Wartung von Messeinrichtungen kann nur auf Wunsch des betroffenen Anschlussnehmers von einem Dritten durchgeführt werden, sofern der einwandfreie und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Betrieb der Messeinrichtungen durch den Dritten gewährleistet ist und die weiteren Voraussetzungen von §21b Abs. 2 Satz 5 Nr. 2 EnWG vorliegen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen durch einen Dritten abzulehnen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorliegen. Die Ablehnung ist vom Netzbetreiber in Textform zu begründen. Im Übrigen gilt §21b Abs. 2 EnWG.

Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft.

3. Lieferantenwechsel und Lieferantenkonkurrenz

Der Wechsel der Entnahmestelle zu einem anderen Lieferanten ist nur zum Ende eines Kalendermonats durch An- und Abmeldung beim Netzbetreiber möglich, wenn

- a) der bisherige Lieferant unverzüglich dem Netzbetreiber die Abmeldung der Entnahmestelle mitteilt und dem neuen Lieferanten in einem einheitlichen Format elektronisch eine Kündigungsbestätigung übersendet, soweit der neue Lieferant die Kündigung in Vertretung für den Kunden ausgesprochen hat, und
- b) der neue Lieferant dem Netzbetreiber spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Beginn der Belieferung der Entnahmestelle des Kunden des Netzbetreibers den beabsichtigten Beginn der Netznutzung mitgeteilt sowie die von ihm neu belieferte Entnahmestelle des Kunden gegenüber dem Netzbetreiber anhand der Datenkombinationen nach §14 Abs. 4 StromNZV identifiziert hat. Teilt der neue Lieferant dem Netzbetreiber keine der in §14 Abs. 4 StromNZV aufgeführten Datenkombinationen vollständig mit, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anmeldung der Entnahmestelle des Kunden durch den neuen Lieferanten zurückzuweisen, wenn die Entnahmestelle deshalb nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung für diese Entnahmestelle des Kunden unwirksam und ein Wechsel der Entnahmestelle des Kunden zu einem anderen Lieferanten nicht zulässig.

Wird die Belieferung des Kunden an seiner Entnahmestelle von mehreren Lieferanten für den gleichen Zeitraum oder Lieferbeginn in Anspruch genommen, so wird der Netzbetreiber die betreffenden Lieferanten unverzüglich über die bestehende Lieferantenkonkurrenz informieren. Findet nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn eine Einigung zwischen den betroffenen Lieferanten statt, wird der Netzbetreiber sein Verteilernetz zur Belieferung der Entnahmestelle des Kunden dem Lieferanten zur Verfügung stellen, der die Belieferung des Kunden dem Netzbetreiber zuerst mitgeteilt hat.

4. Ersatzversorgung

Sofern der Kunde über das Netz des Netzbetreibers Strom bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Stromliefervertrag zugeordnet werden kann, bestehen die Verträge nach Ziffer 1.3 nicht bei Beginn der Belieferung des Kunden, oder erfolgt der Lieferantenwechsel nicht entsprechend der in Ziffer 3 genannten Voraussetzungen und kann deshalb der Netzbetreiber die Anmeldung der Entnahmestelle des Kunden durch den neuen Lieferanten zurückweisen, gilt der vom Kunden aus dem Netz des Netzbetreibers entnommene Strom als vom Grundversorger nach §36 Abs. 2 EnWG auf der Grundlage von §§36 bis 39 EnWG (Ersatzversorgung) und nach den allgemeinen Preisen geliefert. Satz 1 gilt auch im Mittelspannungsbereich, allerdings mit der Maßgabe, dass der Grundversorger hier die Preise nach billigem Ermessen festsetzen darf. Der Grundversorger kann die Ersatzversorgung des Kunden verweigern, wenn diese für ihn aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist oder eine Ausnahme nach §37 EnWG von der Ersatzversorgungspflicht vorliegt. Für die nach Satz 1 zustande gekommene Ersatzversorgung gilt zwischen dem Kunden und dem Grundversorger die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV)“ in ihrer jeweiligen gültigen Fassung entsprechend und zwischen dem Kunden und des Netzbetreibers der vorliegende Anschlussnutzungsvertrag und ein bestehender Netzanschlussvertrag.

Ziffer 4.1 gilt hinsichtlich der Rechtsfolgen auch bei einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines die Entnahmestelle des Kunden beliefernden Lieferanten oder des Bilanzkreisverantwortlichen.

Der Grundversorger kann den Stromverbrauch, der auf die erfolgte Ersatzversorgung nach Ziffer 4.1 entfällt, auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den ermittelten anteiligen Verbrauch dem Kunden in Rechnung stellen.

Erlangt der Kunde von den Voraussetzungen für eine Ersatzversorgung nach Ziffer 4.1 oder 4.2 Kenntnis, hat er dem Netzbetreiber und den Grundversorger hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

Der nach Ziffer 4.1 zustande gekommene Vertrag über die Ersatzversorgung des Kunden endet, sobald die Belieferung der Entnahmestelle des Kunden wieder auf der Grundlage eines wirksamen Stromliefervertrages erfolgt und alle Voraussetzungen nach Ziffer 1.3 und 3.1 vorliegen, spätestens aber 3 Monate nach Beginn der Ersatzversorgung. Nach dem Ablauf von 3 Monaten besteht für den Kunden kein Anspruch mehr auf eine Ersatzversorgung.

5. Mitteilungspflichten des Kunden

Der Kunde hat dem Netzbetreiber insbesondere dann unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn er

- a) den Lieferanten wechselt, wobei er dem Netzbetreiber den Namen und die Anschrift des/der neuen Lieferanten sowie den Zeitpunkt, zu dem der Wechsel stattfinden soll, mitzuteilen hat, der Stromliefervertrag mit einem Lieferanten endet, wegfällt oder wenn der Lieferant die Einstellung der Stromlieferung ankündigt,
- b) Beschädigungen des Netzanschlusses, insbesondere Schäden an der Anschlusssicherung oder das Fehlen von Plomben wahrnimmt,
- c) Unregelmäßigkeiten oder Störungen seiner Anlage, die Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers erwarten lassen, oder solche in der Anlage des Netzbetreibers feststellt,
- d) Beschädigungen, Störungen oder den Verlust von Mess- und Steuereinrichtungen erkennt, oder

- e) die Kundenanlage wesentlich erweitert bzw. geändert wird oder der Anschluss von Eigenzeugungsanlagen beabsichtigt oder bereits erfolgt ist.

6. Vertragsbeginn, Vertragsdauer, Vertragsende

Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

Wechselt der Kunde einen oder mehrere die Entnahmestelle beliefernden Lieferanten oder findet eine Ersatzversorgung des Kunden nach Ziffer 4 statt, so bleibt der Vertrag weiter bestehen. Im Falle eines Lieferantenwechsels nach Satz 1 werden vom Netzbetreiber die Angaben zur Entnahmestelle in Anlage 1 gemäß Ziffer 7.2 auf den/die neuen Lieferanten umgeschrieben.

Der Vertrag endet, wenn er von einer der Vertragsparteien ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats sowie aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt oder einvernehmlich von den Vertragsparteien aufgehoben oder abgeändert wird.

7. Vertragsbestandteile, Angaben des Kunden, Schriftform

Die Angaben zur Entnahmestelle (Anlage 1), das Preisblatt des Netzbetreibers (Anlage 2) und die "Allgemeinen Bedingungen für den Nieder- und Mittelspannungsanschluss sowie die Anschluss- und die Netznutzung (ABAAN)" (Anlage 3) des Netzbetreibers sind diesem Vertrag beigelegt und dessen Bestandteile. Es gilt das jeweils aktuelle Preisblatt des Netzbetreibers.

Fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Kunden in Anlage 1 berühren die Wirksamkeit des Vertrages nicht. Sind die Angaben des Kunden in Anlage 1 nicht vollständig oder fehlerhaft, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Kunden zur Ergänzung oder Berichtigung aufzufordern oder die betroffenen Angaben entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten selbst zu ergänzen oder zu berichtigen. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen, die nach Abschluss des Vertrages eintreten.

Mündliche Abreden bestehen zwischen den Vertragsparteien nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

8. Gesetzliche Regelungen zur Anschlussnutzung

Wird aufgrund von §17 Abs. 3 oder §18 Abs. 3 EnWG vom Gesetzgeber eine Rechtsverordnung zur Nutzung des Netzanschlusses erlassen, werden von der Regulierungsbehörde Festlegungen nach §28 StromNZV zur Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs getroffen oder vom Gesetzgeber andere Vorgaben zur Anschlussnutzung gemacht, so bleibt dieser Vertrag bestehen, soweit dies von der Rechtsverordnung, den Festlegungen oder den gesetzlichen Vorgaben zugelassen wird und die jeweiligen Regelungen dieses Vertrages mit den entsprechenden Regelungen der Rechtsverordnung, den Festlegungen oder gesetzlichen Vorgaben übereinstimmen oder diesen nicht widersprechen.

Kommunale Energienetze Inn-Salzach
GmbH & Co. KG
Weserstr. 4
84453 Mühldorf a. Inn

Ort

Datum, Unterschrift, Stempel

Datum, Unterschrift, Stempel

Hinweise zum Datenschutz:

Die Daten des Kunden nach diesem Vertrag werden vom Netzbetreiber automatisch gespeichert, bearbeitet und an Dritte weitergegeben. Auf die Einwilligung zur Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe an Dritte nach §26 der Allgemeinen Bedingungen für den Nieder- und Mittelspannungsanschluss sowie die Anschluss- und die Netznutzung wird ausdrücklich hingewiesen.

Anlagen:

- Anlage 1: Angaben zur Entnahmestelle
- Anlage 2: Preisblatt Anschlusskosten
- Anlage 3: Allgemeine Bedingungen für den Nieder- und Mittelspannungsanschluss
 sowie die Anschluss- und die Netznutzung (ABAAN)